

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Schönefeld und ihrer Ausschüsse (GO) in der nach Inkrafttreten geltenden Fassung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat auf Grund des § 28 Abs. 2 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) in der Sitzung am 06.11.2024, mit Beschluss Nr. 164/2024 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Erster Abschnitt
Gemeindevertretung

- § 1 Mitglieder der Gemeindevertretung
- § 2 Einberufung der Gemeindevertretung
- § 3 Tagesordnung der Gemeindevertretung
- § 4 Zuhörer/Beschäftigte der Gemeinde
- § 5 Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen
- § 6 Sitzungsleitung
- § 7 Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung
- § 8 Sitzungsablauf
- § 9 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung
- § 10 Redeordnung
- § 11 Abstimmungen
- § 12 Geheime Wahlen
- § 13 Niederschrift
- § 14 Bild- und Tonaufzeichnungen
- § 15 Fraktionen
- § 16 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Zweiter Abschnitt
Ausschüsse der Gemeindevertretung

- § 17 Fachausschüsse
- § 18 Verfahren in den Ausschüssen

Dritter Abschnitt
Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile

- § 19 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften
- § 20 Ortsbeiräte und Ortsvorsteher

Vierter Abschnitt
Schlussbestimmungen

- § 21 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 22 Inkrafttreten

§ 1

Mitglieder der Gemeindevorvertretung

(1) Die Mitglieder der Gemeindevorvertretung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevorvertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevorvertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

(2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

(3) Zur Einhaltung der Verschwiegenheits- und Treuepflicht sowie des Mitwirkungsverbotes sind die Mitglieder der Gemeindevorvertretung bei Amtseinführung zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen. Der Hauptverwaltungsbeamte verpflichtet den Vorsitzenden, dieser die Mitglieder der Gemeindevorvertretung, die vorsitzenden Mitglieder der Ausschüsse die beratenden Ausschussmitglieder.

(4) Muss ein Mitglied annehmen, nach § 22 bzw. §§ 22, 53 BbgKVerf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat es dies dem Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung dieses Tagesordnungspunktes unaufgefordert anzuzeigen. Ein Mitglied der Gemeindevorvertretung, für das ein solches Mitwirkungsverbot besteht, hat bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Das betroffene Mitglied kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.

Ist zweifelhaft, ob ein Mitwirkungsverbot besteht, befindet hierüber die Gemeindevorvertretung durch Beschluss. An der Beschlussfassung nimmt das betroffene Mitglied nicht teil. Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird von der Gemeindevorvertretung durch Beschluss festgestellt.

§ 2

Einberufung der Gemeindevorvertretung

(1) Die Einberufung der Gemeindevorvertretung erfolgt durch den Vorsitzenden auf der Grundlage der Bestimmungen der BbgKVerf. Die Ladungsfrist beträgt sieben Kalendertage vor dem Tag der Sitzung der Gemeindevorvertretung.

(2) Die Ladung erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege. Die Mitglieder der Gemeindevorvertretung erhalten eine E-Mail mit der Benachrichtigung, dass die Einladung und Tagesordnung im Ratsinformationssystem hochgeladen sind. Die Ladung und die Tagesordnung werden als unveränderbares Dokument in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestellt. Unter ihrem Login können die Mitglieder der Gemeindevorvertretung Zugriff auf die Dateien nehmen.

(3) Die Ladung gilt als zugegangen, wenn sie auf den elektronischen Postweg gebracht wurde und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. In die Ladungsfrist ist der Tag der elektronischen Versendung der Ladung sowie der Tag der Sitzung der Gemeindevertretung nicht einzurechnen (regelmäßige Ladungsfrist). Bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen oder in Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden abgekürzt werden (vereinfachte Ladungsfrist). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

(4) Der Ladung sollen außer der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beigefügt werden.

(5) Um eine technische Umsetzung gewährleisten zu können, sollen Anträge gemäß § 34 Abs. 2 S. 2-4 BbgKVerf im Regelfall spätestens einen Werktag (Mo-Fr) vor dem Sitzungstag an den Vorsitzenden sowie parallel per E-Mail an die Gemeindeverwaltung (gremien@gemeinde-schoenefeld.de) gerichtet werden. Für die Erfüllung der persönlichen erforderlichen technischen Voraussetzungen außerhalb des Sitzungsraumes hat das jeweilige Mitglied selbst Sorge zu tragen.

Sofern Mitgliedern eine persönliche Teilnahme an Sitzungen für längerfristige Zeiträume nicht möglich ist, kann eine entsprechende Begründung bei der Gemeindeverwaltung hinterlegt werden und wird im betreffenden Zeitraum berücksichtigt.

§ 3 Tagesordnung der Gemeindevertretung

(1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung der Gemeindevertretung gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest.

(2) In die Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die von mindestens 10 v.H. der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung, einer Fraktion oder vom Hauptverwaltungsbeamten bis zum fünften Werktag vor Beginn der Ladungsfrist dem Vorsitzenden benannt worden sind. Die Benennung soll in der Regel schriftlich oder elektronisch erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung aufzunehmen.

(3) Vor Feststellung der Tagesordnung kann diese erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Die objektive Dringlichkeit ist zu begründen und durch Beschluss festzustellen. Die Anträge sollen dem Vorsitzenden so rechtzeitig zugeleitet werden, dass sie noch an die Fraktionen zur Beratung weitergegeben werden können. Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig.

(4) Die Gemeindevertretung kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Das Absetzen von Tagesordnungspunkten von der Tagesordnung ist nur mit Zustimmung des Einbringenden zulässig. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung durch den Vorsitzenden festzustellen.

§ 4

Zuhörer/Beschäftigte der Gemeinde

(1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(3) Bei störender Unruhe im Zuhörerraum kann der Vorsitzende nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

(4) Die regelmäßige Teilnahme von leitenden Beschäftigten der Gemeinde an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen ist erwünscht. Die Gemeindevertretung entscheidet über Ausnahmen hiervon durch Beschluss.

Über die jeweilige Teilnahme entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte.

§ 5

Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

(1) Die nach den Vorschriften der Hauptsatzung der Gemeinde Schönefeld und der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Schönefeld durchzuführende Einwohnerfragestunde findet vor der Behandlung der Beschlussvorlagen in der Sitzung der Gemeindevertretung statt (s. § 8 Abs. 1). Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.

(2) Beschließt die Gemeindevertretung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 6

Sitzungsleitung

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Gemeindevertretung. Im Falle der Verhinderung übernimmt die Stellvertretung den Vorsitz. Sind der Vorsitzende und die Stellvertretung verhindert, hat die Gemeindevertretung unverzüglich eine zusätzliche Stellvertretung für die Dauer der Verhinderung zu wählen. Bis zu dieser Wahl nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied die Aufgaben als Vorsitz wahr.

(2) Der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus. Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.

(3) Will der Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, so gibt er für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.

(4) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(5) Ist ein Mitglied der Gemeindevertretung in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.

(6) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.

(7) Ist ein Mitglied in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufs hingewiesen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder des Raumes verweisen.

§ 7

Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

(1) Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung an den Hauptverwaltungsbeamten, die in der Sitzung der Gemeindevertretung mündlich oder schriftlich beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Die Anfragen sollen begründet werden.

(2) Die Anfragen sind spätestens 7 Werkstage (Mo-Fr) vor dem Tag der Sitzung dem Hauptverwaltungsbeamten schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Die Anfragen sind umgehend nach Eingang in der Verwaltung allen Mitgliedern der Gemeindeverwaltung elektronisch zu übersenden. Dies gilt auch für schriftlich erteilte Antworten auf Anfragen.

Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich oder elektronisch erfolgt ist.

§ 8

Sitzungsablauf

(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

Öffentlicher Teil

- 0 Eröffnung der Sitzung
- 1 Zur Geschäftsordnung
- 1.1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2 Feststellung der Tagesordnung
- 1.3 Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 S. 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Aktuelle Stunde
 - 3.1 Informationen des Hauptverwaltungsbeamten
 - 3.2 Beantwortung der Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung
 - 3.3 Informationen aus dem Kreistag
- 4 Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung in folgender Reihenfolge:
 - 4.1 Vorlagen des HVB
 - 4.2 Vorlagen von Fraktionen oder Mitgliedern der Gemeindevertretung
 - 4.3 Vorlagen gemäß § 35 Abs. 2 BbgKVerf
- 5 Einwohnerfragen zur Tagesordnung
- 6 Sonstiges

Nichtöffentlicher Teil

- 7 Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 S. 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung,
- 8 Beantwortung der Anfragen der Mitglieder der Gemeinde Vertretung
- 9 Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung in folgender Reihenfolge
 - 9.1 Vorlagen des HVB
 - 9.2 Vorlagen von Fraktionen oder Mitgliedern der Gemeindevertretung
 - 9.3 Vorlagen gemäß § 35 Abs. 2 BbgKVerf
- 10 Sonstiges
- 11 Schließung der Sitzung

(2) Der Sitzungsablauf soll so geplant werden, dass nach 4 Stunden Sitzungszeit keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen werden. Kommt es dennoch dazu, das die Sitzung über 4 Stunden hinaus dauert, wird auf die Möglichkeit eines Antrages zur Geschäftsordnung nach § 10 Abs. 5 GO verwiesen. Wird die Sitzung unterbrochen ist gemäß § 34 Absatz 6 BbgKVerf zu verfahren.

§ 9

Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

(1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte

- a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
- b) verweisen oder
- c) ihre Beratung vertagen.

- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Änderungsanträge zu bestehenden Tagesordnungspunkten können nach Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten schriftlichen Beschlussvorschlag enthalten.
- (5) Abgelehnte Anträge dürfen frühestens nach drei Monaten erneut gestellt und auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 10 Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Das Wort wird durch den Vorsitzenden in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Im Interesse sachgemäßer Aufklärung kann der Vorsitzende von dieser Ordnung abweichen. Insbesondere kann er zunächst jede Fraktion durch einen Redner zu Wort kommen lassen. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.
- (3) Die allgemeine Redezeit beträgt in der Aussprache nicht mehr als 3 Minuten. Auf Verlangen einer Fraktion kann ein Fraktionsmitglied bis zu 5 Minuten in Anspruch nehmen. Antragstellern ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

Die Gemeindevertretung kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Redner begrenzen. Sie kann beschließen, dass das Wort nur einmal erteilt wird.

- (4) Werden Schriftsätze verlesen, so sind diese dem Schriftführer für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Wortmeldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch das Heben beider Hände verbunden mit dem Zuruf "Zur Geschäftsordnung". Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redevortrag unterbrochen

werden. Bei einem Antrag zur Geschäftsordnung darf nur je ein Mitglied der Gemeindevertretung für und gegen diesen sprechen.

Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:

- a. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
- b. Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte,
- c. Antrag auf Unterbrechung, Vertagung,
- d. Antrag auf Ausschussverweisung,
- e. Antrag auf Redezeitbegrenzung, Schließung der Rednerliste, Schluss der Aussprache.

Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

(6) Dem Hauptverwaltungsbeamten ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen. Anderen Dienstkräften der Gemeindeverwaltung ist das Wort nur zu erteilen, wenn der Hauptverwaltungsbeamte dies wünscht.

(7) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes, jedoch vor der Abstimmung erteilt. Der Redner darf nicht allgemein zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache gegen seine Person gerichtet wurden, zurückweisen oder erkennbar gewordene Missverständnisse seiner früheren Äußerungen richtigstellen.

§ 11 **Abstimmungen**

(1) Der Vorsitzende leitet die Abstimmung damit ein, dass er den Beschlusswortlaut vorliest oder auf die Beschlussvorlage verweist.

(2) Bei der Abstimmung sind die Fragen so zu stellen, dass sie mit "ja" oder "nein" oder "Enthaltung" beantwortet werden können.

(3) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitglieds der Gemeindevertretung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) dem Antrag zustimmen,
- b) den Antrag ablehnen
- oder
- c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(4) Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen. Gleches gilt

nach einer Beanstandung durch den Hauptverwaltungsbeamten (§ 55 Abs. 2 Satz 3 BbgKVerf). Bei namentlicher Abstimmung werden die Mitglieder vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen. Sie antworten mit "ja", "nein" oder "Enthaltung". Die Stimmabgabe jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung ist in der Niederschrift zu vermerken.

(5) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende.

§ 12 **Geheime Wahlen**

(1) Der Vorsitzende leitet die Wahl. Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen wird zur Unterstützung des Vorsitzenden aus der Mitte der Gemeindevertretung bzw. aus Beschäftigten der Gemeinde ein Wahlausschuss gebildet.

(2) Die Stimmzettel sind äußerlich gleich zu gestalten. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.

(3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass die Entscheidung der Wählenden nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen ist.

(4) Der Stimmzettel ist durch das wahlberechtigte Mitglied allein und unbeobachtet in einer Wahlkabine oder in einem räumlich abgegrenzten Teil des Sitzungsraumes mittels eines einheitlichen Schreibgerätes auszufüllen.

(5) Stimmzettel, aus denen der Wille des wahlberechtigten Mitglieds nicht eindeutig erkennbar ist und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.

(6) Der Vorsitzende gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 13 **Niederschrift**

(1) Der Hauptverwaltungsbeamte bestimmt die Schriftführerin oder den Schriftführer aus den Reihen der Bediensteten der Gemeindeverwaltung.

(2) In der Niederschrift ist der Sitzungsverlauf darzustellen. Die wörtliche Wiedergabe von Beiträgen bzw. Teilen davon erfolgt nur dann in der Niederschrift, wenn ein Mitglied dies ausdrücklich während der Sitzung verlangt.

Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- Angaben über die Art der Sitzung, insbesondere, ob es sich um eine Präsenz-, Hybrid-, Video- oder Audiositzung handelte,
- die Zeit und den Ort der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmenden,
- die Tagesordnung einschließlich der Angabe, welche Tagesordnungspunkte in öffentlicher und welche in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden,
- den vollständigen Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie
- die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen

(3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren und vertraulich zu behandeln.

(4) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung, spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Sitzung vorzulegen. Der mit dem Sitzungsleiter abgestimmte Entwurf wird in das interne Ratsinformationssystem eingestellt. Über die Einstellung erhalten die Mitglieder eine kurze Information per Email, sofern die 14 Tage Frist nicht eingehalten wurde.

(5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung unterrichtet.

§ 14 Bild- und Tonaufzeichnungen

(1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig und beim Vorsitzenden anzuzeigen.

(2) Absatz 1 gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.

(3) Der öffentliche Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung wird als Ton- und Bildübertragung im Internet bereitgestellt. Bei der Übertragung dürfen Aufzeichnungen von Beiträgen von Einwohnerinnen und Einwohnern, Gästen sowie von Beschäftigten der Gemeinde, die auf Weisung des Hauptverwaltungsbeamten sprechen, nur veröffentlicht werden, wenn diese Personen hierfür ihre Zustimmung erteilen. Die Aufzeichnungen sind nach der darauffolgenden Sitzung zu löschen.

(4) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift können während der Sitzung der Gemeindevertretung Tonbandaufzeichnungen gefertigt werden. Diese sind zu löschen, nachdem der Gemeindevertretung die Niederschrift vorgelegen hat und über etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift entschieden wurde.

(5) Bild- und Tonaufzeichnungen zu anderen als in den Absätzen 1 bis 4 genannten Gründen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung zustimmen.

§ 15 Fraktionen

- (1) Jedes Mitglied der Gemeindevorvertretung kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Mitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen die Hospitanten nicht mit.
- (3) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der oder des Fraktionsvorsitzenden, der Stellvertretungen sowie aller der Fraktion angehörenden Mitglieder zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 1,2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 16 Abweichungen von der Geschäftsordnung

- (1) Die Gemeindevorvertretung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevorvertretung beschließen, sofern die Kommunalverfassung dies zulässt.
- (2) Treten während einer Sitzung der Gemeindevorvertretung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Gemeindevorvertretung mit einfacher Mehrheit.

Zweiter Abschnitt Ausschüsse der Gemeindevorvertretung

§ 17 Fachausschüsse

(1) Die Gemeindevorvertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 44 Abs. 1 BbgKVerf folgende ständige Ausschüsse (Fachausschüsse):

- a) Ausschuss für Entwicklung
- b) Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Feuerwehr
- c) Ausschuss für Bauen und bezahlbares Wohnen
- d) Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur und Sport.

(2) Die Zahl der Sitze beträgt jeweils 9.

(3) Die Gemeindevorvertretung beruft in jeden Ausschuss 5 beratende Mitglieder (§ 44 Abs. 4 BbgKVerf).

(4) Die Bildung weiterer Ausschüsse ist gemäß § 44 BbgKVerf möglich.

(5) Vor Beschlussfassung der Gemeindevertretung, deren Inhalt die Zuständigkeit eines Fachausschusses berührt, ist dieser anzuhören.

§ 18 **Verfahren in den Ausschüssen**

- (1) Für Ladungsfrist, Geschäftsgang, Tagesordnung und Verfahren des von der Gemeindevertretung gemäß § 49 BbgKVerf gebildeten Hauptausschusses und der gemäß § 44 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Anstelle einer allgemeinen Einwohnerfragestunde wird in den Ausschüssen direkt nach Eröffnung der Sitzungen als nächster Tagesordnungspunkt eine "Einwohnerfragestunde zur Tagesordnung" aufgerufen.
- (3) Eine Übertragung der Sitzungen des Hauptausschusses und der gemäß § 44 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse als Live Stream (s. § 14 Abs. 3) erfolgt nicht.

Dritter Abschnitt **Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile**

§ 19 **Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften**

Die Bestimmungen des zweiten Abschnitts sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Gemeinde anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 20 **Ortsbeiräte und Ortsvorsteher**

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für den Ortsbeirat entsprechend, soweit der Ortsbeirat in einer eigenen Geschäftsordnung nichts Abweichendes regelt.
- (2) Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines Ortsteils berühren.

Vierter Abschnitt **Schlussbestimmungen**

§ 21

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Sind in dieser Geschäftsordnung aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen bzw. sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 22

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung in Kraft.

Schönefeld, 07.11.2024

Olaf Damm

Vorsitzender der Gemeindevorvertretung